

Bundesamt für Kommunikation  
Zukunftstrasse 44  
Postfach  
2501 Biel

Zürich, 21. August 2006

## **Stellungnahme zum RTVV-Entwurf**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 8. Juni 2006 zur Anhörung zum Entwurf für eine total revidierte Radio- und Fernsehverordnung (E-RTVV). Obwohl nicht Adressat dieses Schreibens erlauben wir uns als direkt betroffenes Medienunternehmen zum Entwurf ebenfalls Stellung zu nehmen. Dabei werden wir uns auf ausgewählte Bereiche konzentrieren. Ergänzend dürfen wir auf die Stellungnahme des Verbandes Schweizer Presse verweisen.

### **1. Einschränkungen der Werbe- und Sponsoringfreiheit**

Tamedia begrüsst die allgemeine Stossrichtung des Entwurfs, die im Gesetz vorgezeichnete Liberalisierung der Werbeordnung für die Privaten umzusetzen. In einzelnen Bestimmungen sind allerdings immer noch unnötige Einschränkungen vorgesehen. Darauf ist nachfolgend näher einzugehen.

#### **a) Begriff der Eigenwerbung (Art. 10 Abs. 2 lit. b E-RTVV)**

Die Regelung in Art. 10 Abs. 2 lit. b E-RTVV erfasst nur Hinweise auf konkrete Sendungen in anderen Programmen des gleichen Unternehmens, die „inhaltlich in direktem Zusammenhang mit der Sendung stehen, in welcher sie ausgestrahlt werden“.

Dies widerspricht der Garantie der Unabhängigkeit und Autonomie der Veranstalter gemäss Art. 6 Abs. 2 RTVG: Veranstaltungshinweise sind uneingeschränkt zulässig, unabhängig davon, ob es sich um eigene oder solche Dritter handelt. Eigenwerbung gemäss Art. 2 lit. k RTVG liegt wiederum nur vor, wenn der Werbeeffect gegenüber dem Informationsgehalt klar in den Hintergrund tritt.

**Vorschlag:**

Art. 10 Abs. 2 lit. b E-RTVV ist zu streichen.

**b) Werbung auf geteiltem Bildschirm (Art. 12 E-RTVV)**

Die detaillierte Regelung in Art. 12 E-RTVV geht weit über das Gebot der klaren Erkennbarkeit der Werbung gemäss Art. 9 RTVG hinaus. Das gilt namentlich für das Verbot, mehr als ein Drittel der Bildfläche mit Werbung zu bedecken (lit. a i.F.) sowie für das Verbot von Werbung, die auch akustisch wahrnehmbar ist. Damit würden mögliche Einsatzformen unnötigerweise eingeschränkt. Entsprechende Einschränkungen kennt auch das deutsche Recht nicht (§ 7 Abs. 4 RStV). Beispiel: In Deutschland wird bei der Übertragung von Autorennen oder Wettbewerben mit Domino-Spielsteinen während bestimmten „unattraktiven“ Situationen Spotwerbung geschaltet, die den Hauptteil des Bildes beansprucht, das redaktionelle Geschehen kann dennoch mitverfolgt werden.

Die Einschränkungen widersprechen auch Art. 12 Abs. 2 E-RTVV, wonach die Werbung voll angerechnet wird. Massgebend ist deshalb allein, dass dem Programm noch gefolgt werden kann. Ist dies nicht mehr der Fall, liegt nicht ein Nebeneinander, sondern ein Nacheinander von Werbung und Programm vor, so dass die Regeln über die Unterbrecherwerbung zur Anwendung gelangen (Art. 17 E-RTVV).

Abs. 1 lit. d regelt keine rundfunkrechtlichen Anliegen. Die Regelung der Ansprüche der Rechteinhaber ist Sache der Gesetzgebung, welche diese Rechte gewährt. Es ist nicht einzusehen, warum diese Frage zusätzlich einer rundfunkrechtlichen Aufsicht unterstellt werden soll.

**Vorschlag:**

Art. 12 Abs. 1 E-RTVV ist durch folgende Regelung zu ersetzen: *„Werbung darf während der Ausstrahlung des Programms auf einem Teil des Bildschirms ausgestrahlt werden, wenn die Werbung vom übrigen Programm eindeutig optisch getrennt und als solche gekennzeichnet ist.“*

**c) Virtuelle Werbung (Art. 14 E-RTVV)**

Die Einschränkung der virtuellen Werbung in Art. 14 E-RTVV auf Sportveranstaltungen ist nicht begründbar. Gleiches gilt für die Einschränkung in lit. c, wonach es sich am Ort der Aufnahme um eine unbewegliche Werbefläche handeln muss, sowie für die Einschränkungen in lit. d und e. Entsprechende Einschränkungen kennt auch das deutsche Recht nicht (§ 7 Abs. 6 RStV).

Lit. f regelt wiederum keine rundfunkrechtlichen Anliegen. Die Regelung der Ansprüche der Rechteinhaber ist Sache der Gesetzgebung, welche diese Rechte gewährt. Es ist nicht einzusehen, warum diese Frage zusätzlich einer rundfunkrechtlichen Aufsicht unterstellt werden soll.

**Vorschlag:**

Art. 14 Abs. 2 E-RTVV ist durch folgende Regelung zu ersetzen: „*Virtuelle Werbung ist zulässig, sofern am Anfang und am Ende der betreffenden Sendung darauf hingewiesen wird und durch sie eine am Ort der Übertragung bestehende Werbung ersetzt wird.*“

**d) Sendungen mit Produkteplatzierungen (Art. 20 Abs. 2 E-RTVV)**

Die Pflicht, Sendungen mit Produkteplatzierungen am Anfang der Sendung zu kennzeichnen, widerspricht Art. 12 Abs. 2 RTVG, wonach Sponsoren am Anfang *oder* am Schluss der Sendungen genannt werden müssen. Eine solche Vorschrift wäre auch unverhältnismässig, da entsprechende Nennungen zahlreich sein können und gleichzeitig in finanzieller Hinsicht in aller Regel weniger bedeutend sind.

**Vorschlag:**

Art. 20 Abs. 2 E-RTVV ist zu streichen.

**2. Besondere Einschränkungen für die SRG**

Die im E-RTVV für die kommerziellen Aktivitäten der SRG vorgesehenen Schranken sind grundsätzlich zu begrüssen. Dazu gehört insbesondere auch das Werbe- und Sponsoringverbot im „übrigen publizistischen Angebot“ (Art. 21 Abs. 8 E-RTVV). Eine solche Asymmetrie in der Werbeordnung gegenüber den privaten Veranstaltern ist notwendig, um einer übermässigen Wettbewerbsverzerrung aufgrund der Dominanz der gebührenfinanzierten SRG entgegenzuwirken. Allerdings ist in einzelnen Bereichen die vorgesehene Asymmetrie bei näherer Betrachtung nur eine scheinbare.

Im Einzelnen ist auf folgende Punkte hinzuweisen:

**a) Zulässigkeit von Split-Screen-Werbung bei Sportveranstaltungen (Art. 21 E-RTVV)**

Sportveranstaltungen bilden den Hauptanwendungsfall für Werbung mit geteiltem Bildschirm (s. etwa die Anwendung der Werbeform in Deutschland). Die vermeintliche Asymmetrie der Werberegulierung im Verhältnis zu den Privaten ist in Wahrheit keine.

**Vorschlag:**

Art. 21 Abs. 2 E-RTVV ist durch folgende Regelung zu ersetzen: „Werbung auf geteiltem Bildschirm ist unzulässig.“

**b) Einschränkung der Werbezeit zwischen 18 und 23 Uhr (Art. 21 Abs. 3 lit. b E-RTVV)**

Der Vorschlag einer asymmetrischen Regelung in der Prime-Time ist zu begrüßen. Die Asymmetrie beschränkt sich allerdings darauf, dass bei der Berechnung der Höchstgrenze von 12 Minuten pro Stunde die länger dauernden Werbeformen im Unterschied zu der Regelung für die Privaten (Art. 18 E-RTVV) miteinbezogen werden.

Diese Regelung geht zu wenig weit, da in der Prime-Time im Allgemeinen und bei der SRG im Besonderen Spotwerbung klarerweise im Vordergrund steht. Damit eine spürbare Asymmetrie erreicht werden kann, muss die Höchstgrenze von 12 Minuten reduziert werden. Dabei ist vom allgemeinen Verhältnis von 15 % maximaler Werbezeit pro Tag für die Privaten (Art. 18 Abs. 1 E-RTVV) und von 8 % für die SRG (Art. 21 Abs. 3 lit. b E-RTVV) auszugehen. Entsprechend ist die maximale Werbezeit der SRG wenigstens für die Prime-Time auf 6 Minuten (abgerundet) pro Stunde zu reduzieren.

**Vorschlag:**

Art. 21 Abs. 3 lit. b E-RTVV ist durch folgende Regelung zu ersetzen: *„Zwischen 18 und 23 Uhr dürfen Werbespots (Werbung ohne länger dauernde Werbeformen) höchstens 6 Minuten innerhalb einer natürlichen vollen Stunde beanspruchen. Für andere Werbeformen und in der übrigen Zeit gilt die Regelung der Absätze 1 und 2 von Artikel 18.“*

**c) Medienpartnerschaften (Art. 21 Abs. 6 E-RTVV)**

Die Regelung, wonach Medienpartnerschaften zulässig sind, soweit diese „überwiegend der Publikumsbindung dienen und nicht das Programm finanzieren, verstösst gegen das Verbot von Werbung in Radioprogrammen gemäss Art. 14 Abs. 1 RTVG. Medienpartnerschaften sind per definitionem keine Eigenwerbung, da eine Gegenleistung erfolgt (vgl. Art. 2 lit. k RTVG).

Eine entsprechende Regelung fehlt denn auch in Art. 33 Abs. 2 E-RTVV (Eigenwerbung für komplementäre nicht gewinnorientierten Radioprogramme).

**Vorschlag:**

Art. 21 Abs. 6 E-RTVV ist zu streichen.

Art. 21 Abs. 5 E-RTVV ist wie folgt zu ergänzen: *„Nicht als Eigenwerbung gelten Medienpartnerschaften. Eine Medienpartnerschaft liegt vor, wenn zwischen dem Programmveranstalter und dem Organisator eines öffentlichen Anlasses eine Zusammenarbeit besteht, wobei der Programmveranstalter sich verpflichtet, auf den Anlass im Programm hinzuweisen und dafür mit Vorteilen vor Ort oder auf andere Weise entschädigt wird.“*

### 3. Angabe von Beteiligungen

Die im E-RTVV vorgesehenen Pflichten zur Angabe von Beteiligungen sind unverhältnismässig und haben keine Grundlage im RTVG. Die Gegenvorschläge von Tamedia sind im Anhang zusammengefasst sowie schematisch dargestellt. Sie werden nachfolgend näher erläutert.

#### 1. Angabe von Beteiligungen bei Meldung bzw. im Jahresbericht (Art. 2 und Art. 25 E-RTVV)

Gemäss E-RTVV müssen die Veranstalter im Jahresbericht sowie die meldepflichtigen Veranstalter bei Aufnahme die folgenden Angaben (gemäss Art. 2 bzw. Art. 25 E-RTVV) liefern.

Diese Pflicht zur Angabe von gewissen Beteiligungen der Aktionäre bzw. Teilhaber des Veranstalters sowie der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung ist unverhältnismässig und ohne gesetzliche Grundlage.

Gemäss Art. 44 Abs. 1 lit. c RTVG ist im Konzessionsgesuch einzig darzulegen, wer über die wesentlichen Teile des Kapitals des Veranstalters verfügt. Eine Regelung für Beteiligungen der Aktionäre sowie der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung fehlt. Für meldepflichtige Veranstalter fehlt selbst eine gesetzliche Grundlage für eine Pflicht zur Angabe des Aktionariats des Veranstalters (vgl. Art. 3 RTVG).

Die in der E-RTVV vorgeschlagene Regelung hätte auch die widersinnige Konsequenz, dass die Angaben in der Meldung und im Jahresbericht weit über jene im Konzessionsgesuch hinausgehen (geregelt in Art. 44 Abs. 1 lit. c E-RTVG). Wenn der Gesetzgeber für die Erteilung einer Konzession die Angabe des Aktionariats genügen lässt, ist es u. E. nicht zulässig, im Jahresbericht quasi als „Hintertür“ zusätzliche Angaben zu verlangen.

Auch in Bezug auf die Pflicht zur Angabe von Beteiligungen des Veranstalters (Art. 2 Abs. 1 lit. h bzw. Art. 25 Abs. 1 lit. d E-RTVV) geht der Entwurf weit über das Gesetz hinaus, da gemäss Art. 16 RTVG nur „namhafte“ Beteiligungen angegeben sind. Demgegenüber sehen Art. 2 lit. h und Art. 25 Abs. 1 lit. d E-RTVV überhaupt keine Schwellenwerte vor.

Für den Begriff „namhaft“ kann auf die Praxis zu Art. 322 Abs. 2 StGB abgestellt werden, wonach Beteiligungen von *mehr* als einem Drittel im Impressum von Zeitungen und Zeitschriften anzugeben sind. In den Erläuterungen zur E-RTVV (S. 17) wird unzutreffend ausgeführt, unter Art. 322 StGB würden Beteiligungen „von einem Drittel oder mehr“ fallen. Dies widerspricht einer schriftlichen Antwort des Bundesamtes für Justiz auf eine Anfrage des Verbandes Schweizer Presse hin. Gemäss diesem Bundesamt geht aus Protokollen der nationalrätlichen Kommission hervor, dass die Bestimmung sich an die „lex Friedrich“ anlehnt. Gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken wird eine Beherrschung vermutet, bei Beteiligungen von *mehr* als einem Drittel. Das ist auch sachlich völlig korrekt, da gemäss verschiedenen gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen erst eine Beteiligung von *mehr* als einem

Drittel eine Sperrminorität begründet (insb. Art. 704 OR). Es besteht kein Grund, im Rundfunkrecht davon abzuweichen.

Nicht einsichtig ist auch, warum bei den direkten Beteiligungen alle Unternehmen erfasst werden, bei den indirekten hingegen nur Beteiligungen an Medienunternehmen. Namhafte Beteiligung vorausgesetzt, kann es nicht darauf ankommen, ob es sich dabei um eine direkte oder eine indirekte Beteiligung handelt. Da Beteiligungen an Medienunternehmen im Vordergrund stehen, sind richtigerweise nur diese einzufordern. Hingegen ist zusätzlich auch die Angabe der Höhe der Beteiligung zu verlangen, damit die Angabe auch möglichst informativ ist.

Damit müssen, wie auch die Regelung in Art. 322 Abs. 2 StGB zeigt, die indirekten Beteiligungen gar nicht gesondert geregelt werden. Auch eine indirekte Beteiligung ist eine Beteiligung im Sinne des Gesetzes. In Bezug auf den Schwellenwert ist einzig zu beachten, dass dieser bei indirekten Beteiligungen erst überschritten wird, wenn die Beteiligungsquote an der direkten Beteiligung und jene an der indirekten Beteiligung multipliziert mindestens einen Drittel ergeben. Die Beteiligungsquote ist mit a.W. zu konsolidieren. Da dies auch für Art. 322 Abs. 2 StGB gilt, kann auch diesbezüglich auf eine besondere Regelung verzichtet werden.

Bei all diesen Regelungen ist auch zu beachten, dass der Veranstalter nicht immer eine eigenständige juristische Person ist, sondern auch eine Betriebseinheit einer Unternehmung sein kann, die noch ganz andere Tätigkeiten ausübt (wie dies z.B. für TeleZüri als Betriebseinheit der Tamedia AG zutrifft). In diesem Fall würden die Meldepflichten praktisch uferlos.

Die Auskunftspflicht gemäss Art. 17 RTVG und 24 E-RTVV reicht aus zum Erhalt von Informationen, welche die Konzessions- und Aufsichtsbehörde im Rahmen der Massnahmen gegen die Medienkonzentration benötigt. Dabei ist zu beachten, dass diese Massnahmen gemäss explizitem Willen des Gesetzgebers einen Missbrauch einer beherrschenden Stellung voraussetzen. Entsprechend setzt die Auskunftspflicht gemäss Art. 17 RTVG voraus, dass zumindest Anzeichen für einen solchen Missbrauch bestehen. Es ist deshalb unzulässig, auf Verordnungsstufe all diese Informationen „flächendeckend“ einzufordern.

In Bezug auf die Pflicht zur Angabe von Beteiligungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung kann auch nicht eingewendet werden, eine solche sei zur Verhinderung von Umgehungstatbeständen notwendig. Hält ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung 20 % oder mehr der Aktien des Veranstalters, ist dies selbstverständlich im Rahmen der Angaben über das Aktionariats offen zu legen.

Der Vollständigkeit halber ist auf folgende weitere Unstimmigkeit hinzuweisen: Art. 2 Abs. 1 lit. f E-RTVV erwähnt nur die Kapitalanteile, Art. 25 Abs. 1 lit. b E-RTVV hingegen auch die Stimmrechte.

**Vorschlag:**

Art. 2 Abs. 1 lit. f, zweiter Halbsatz, und lit. g sowie Art. 25 Abs. 1 lit. b, zweiter Halbsatz und lit. c E-RTVV sind zu streichen.

Art. 2 Abs. 1 lit. h und Art. 25 Abs. 1 lit. d E-RTVV sind durch folgende Regelung zu ersetzen: „*die Beteiligung an anderen Medienunternehmen im Umfang von mehr als einem Drittel unter Angabe der Höhe der Beteiligung.*“

**2. Angabe von Änderungen von Beteiligungen (Art. 23 E-RTVV)**

Gemäss Art. 23 E-RTVV ist die Beteiligung an einem anderen Unternehmen meldepflichtig, wenn ein konzessionierter Veranstalter mindestens 20 Prozent bzw. ein nicht konzessionierter Veranstalter mindestens einen Drittel des Aktien-, Stamm-, oder Genossenschaftskapitals oder der Stimmrechte eines Unternehmens besitzt. Zu melden sind auch alle Veränderungen der nach dieser Bestimmung meldepflichtigen Beteiligungen.

Auch diese Bestimmung ist unverhältnismässig und ohne gesetzliche Grundlage. Wie dargelegt, müssen gemäss Art. 16 RTVG nur „namhafte“ Beteiligungen angegeben werden. Da diese Beteiligungen, wie unter Ziff. 1 dargelegt, bereits im Jahresbericht anzugeben sind (inkl. Veränderungen), ist eine zusätzliche Meldepflicht unnötig. Soweit Angaben ad hoc erforderlich sind, können diese gestützt auf Art. 17 RTVG und 24 E-RTVV (Auskunftspflicht) einverlangt werden. Entsprechend kann Art. 23 E-RTVV gestrichen werden.

**Vorschlag:**

Art. 23 E-RTVV ist zu streichen.

**3. Auskunftspflichten (Art. 24 E-RTVV)**

Gemäss der Regelung in Art. 24 E-RTVV gelten Beteiligungen von mindestens 20 % als namhaft i.S.v. Art. 17 Abs. 2 lit. a RTVG. Diese Regelung ist wiederum nicht kongruent mit der Bestimmung in Art. 322 Abs. 2 StGB. Folge davon wäre auch, dass für nicht meldepflichtige Veranstalter in Bezug auf die Auskunftspflicht ein anderer Schwellenwert gelten würde als gemäss Art. 2 und 25 E-RTVV. Damit würde die gesamte Regelung zusätzlich unnötig verkompliziert.

**Vorschlag:**

In Art. 24 lit. a und b E-RTVV ist „mindestens 20 Prozent“ zu ersetzen mit „mehr als ein Drittel“.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Meili  
Leiter elektronische Medien

Dr. Sandro Macciacchini  
Leiter Rechtsdienst

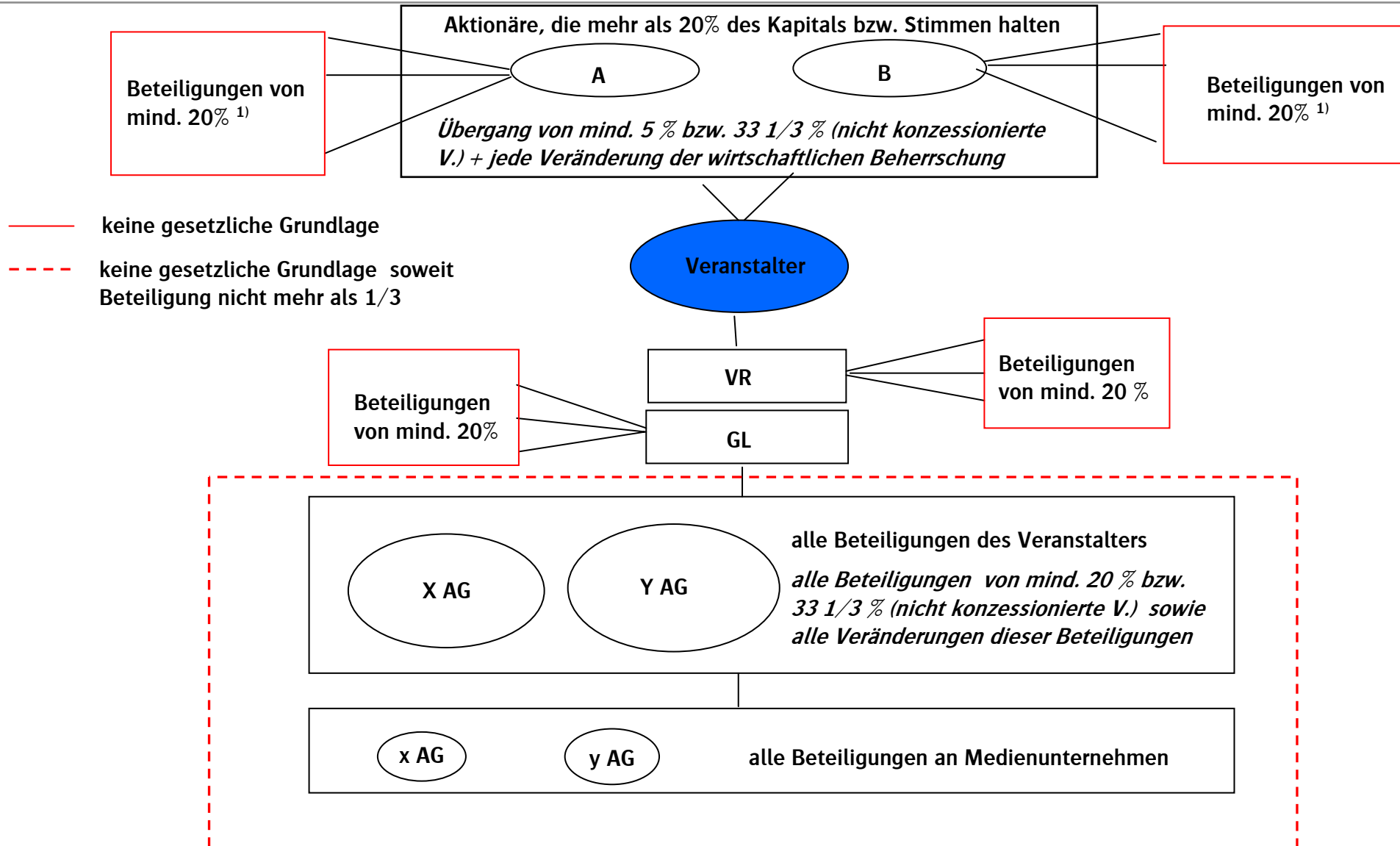
**Anhang:**

Zusammenfassung und schematische Darstellung der Vorschläge zur Angabe von Beteiligungen



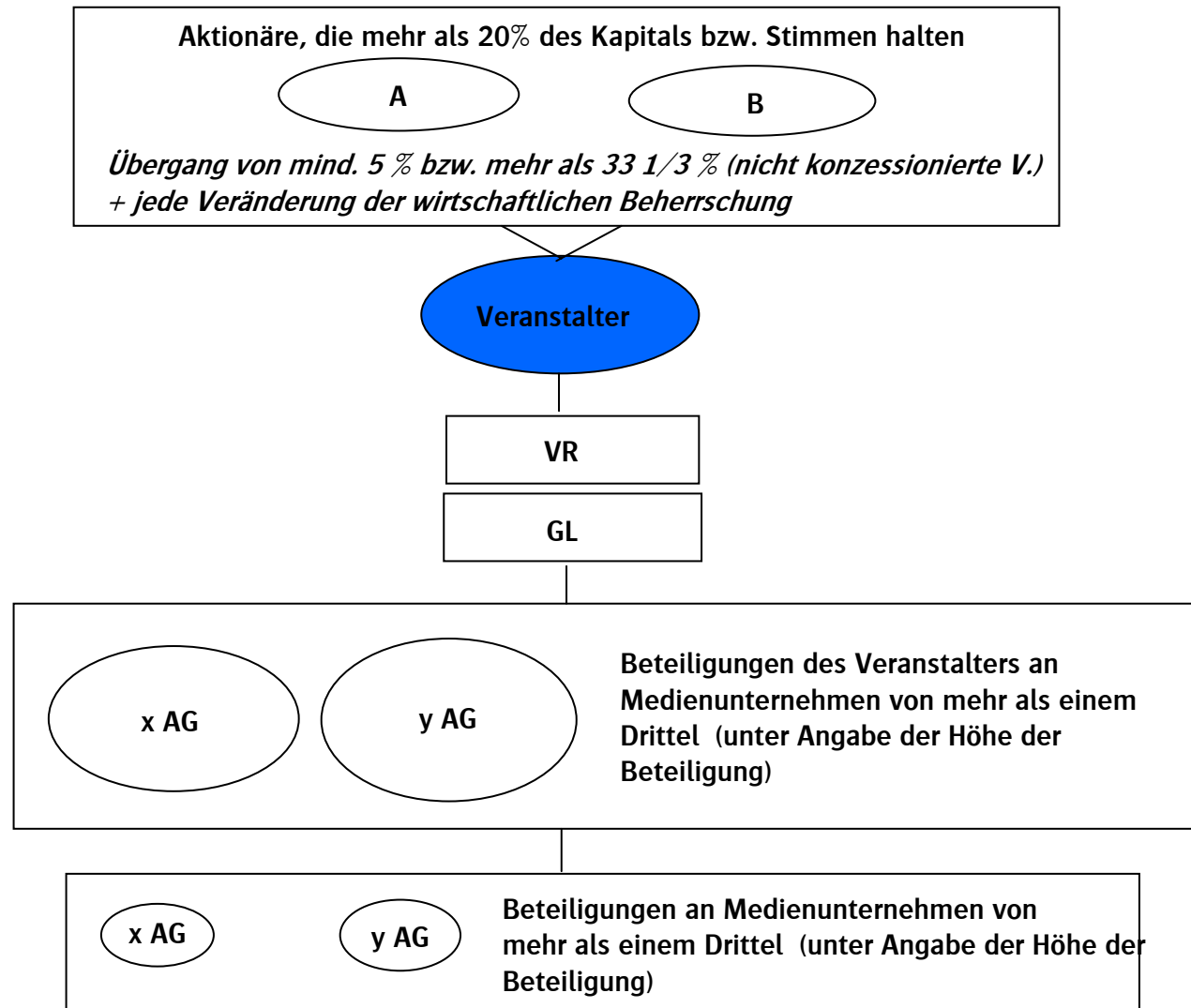
# Angabe von Beteiligungen gemäss Entwurf RTVV

Angaben in der Meldung sowie im Jahresbericht *sowie ad hoc bei Änderungen (kursive Schrift)*



# Angabe von Beteiligungen gemäss neuer RTVV: Vorschläge

Angaben in der Meldung sowie im Jahresbericht *sowie ad hoc bei Änderungen (kursive Schrift)*



## Vorschlag für die Angabe von Beteiligungen gemäss neuer RTVV (Art. 2, 23 – 25 E-RTVV)

Änderungen gegenüber Vorschlag UVEK sind kursiv

### Art. 2 Meldepflicht

(Art. 3 Bst. a, Art. 16 RTVG)

<sup>1</sup> Meldepflichtige Veranstalter haben dem Bundesamt insbesondere folgende Angaben zu liefern:

- a. Name des Programms sowie Grundzüge des Programminhalts;
- b. Name des redaktionell Verantwortlichen;
- c. Wohnsitz bzw. Sitz des Veranstalters (einschliesslich Zustelldomizil in der Schweiz);
- d. Angaben, die dem Publikum eine rasche und unkomplizierte Kontaktaufnahme mit dem Veranstalter ermöglichen (insbesondere das elektronische Postfach und die Webadresse);
- e. Art und Gebiet der technischen Verbreitung;
- f. Identität und Kapitalanteile von Aktionären und anderen Teilhabern, welche mindestens 20 Prozent des Kapitals besitzen; (*zweiter Halbsatz streichen*)
- g. (*streichen*)
- h. Beteiligung an anderen Medienunternehmen *im Umfang von mehr als einem Drittel unter Angabe der Höhe der Beteiligung*;
- i. programmliche Zusammenarbeit mit Dritten;
- j. Personalbestand.

<sup>2</sup> Für die Veranstaltung eines Programms von einer Dauer von höchstens 30 Tagen beschränkt sich die Meldepflicht auf die in Absatz 1 Buchstaben a - e erwähnten Angaben.

<sup>3</sup> Die Programmveranstalter müssen eine Korrespondenzadresse in der Schweiz bezeichnen, an welche insbesondere Mitteilungen, Vorladungen und Verfügungen rechtsgültig zugestellt werden können.

<sup>4</sup> Das Bundesamt kann die gemeldeten Angaben veröffentlichen.

<sup>5</sup> Das Departement regelt, welche Änderungen von meldepflichtigen Sachverhalten dem Bundesamt innert welcher Frist gemeldet werden müssen.

### Art. 23 (*streichen*)

### Art. 24 Auskunftspflicht

(Art. 17 Abs. 2 Bst. a RTVG)

Der Auskunftspflicht nach Art. 17 Abs. 2 Bst. a RTVG unterliegen auch juristische und natürliche Personen, die im Radio- und Fernsehmarkt oder in einem verwandten Markt tätig sind, und

- a. von denen ein Veranstalter *mehr als einem Drittel* des Aktien-, Stamm- oder Genossenschaftskapitals oder der Stimmrechte besitzt;
- b. die mindestens *einen Drittel* des Aktien-, Stamm- oder Genossenschaftskapitals oder der Stimmrechte des Veranstalters besitzen.

## Art. 25 Jahresbericht und Jahresrechnung von Veranstaltern

(Art. 16, Art. 18 RTVG)

<sup>1</sup> Einen Jahresbericht einzureichen haben alle konzessionierten Veranstalter sowie andere Veranstalter, deren jährlicher Betriebsaufwand mehr als 200 000 Franken beträgt. Der Jahresbericht enthält namentlich Angaben über:

- a. Name und Wohnsitz bzw. Sitz des Veranstalters;
- b. die Identität und die Kapital- bzw. Stimmrechtsanteile der Aktionäre und anderer Teilhaber, welche mindestens 20 Prozent des Kapitals bzw. der Stimmrechte besitzen; (*zweiter Halbsatz streichen*)
- c. (*streichen*)
- d. die Beteiligung an anderen Medienunternehmen *im Umfang von mehr als einem Drittel unter Angabe der Höhe der Beteiligung*;
- e. die programmliche Zusammenarbeit mit Dritten;
- f. den Programminhalt;
- g. den Personalbestand;
- h. die Erfüllung von Anforderungen gemäss Artikel 7 RTVG sowie von konzessionsrechtlichen Pflichten und Auflagen, namentlich die Erfüllung des Leistungsauftrags konzessionierter Veranstalter;
- i. die Art und das Gebiet der Verbreitung;
- j. den Geschäftsverlauf;
- k. den Gesamtaufwand sowie die Teilaufwände in den Bereichen Personal, Programm, Technik und Verwaltung;
- l. den Gesamtertrag sowie die Teilerträge in den Bereichen Werbung und Sponsoring.

<sup>2</sup> Das Bundesamt kann die Angaben aus den Jahresberichten veröffentlichen, welche unter Abs. 1 Bst. a bis l ausdrücklich erwähnt sind.

<sup>3</sup> Konzessionierte Veranstalter haben zudem eine Jahresrechnung einzureichen. Diese enthält die Bilanz und die Erfolgsrechnung nach besonderem Kontenplan sowie den Bericht der Revisionsstelle. Das Departement kann Vorschriften für die Rechnungslegung sowie für die getrennte Buchführung nach Art. 41 Abs. 2 RTVG erlassen.

<sup>4</sup> Jahresbericht und Jahresrechnung müssen bis Ende April des Folgejahres beim Bundesamt eingereicht werden.